



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7006/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
523 /AB
1995 -04- 05

ZU

575/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 575/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Höbinger-Lehrer, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurücklegung einer Anzeige im Zusammenhang mit der Mülldeponie Löwygrube in Wien-Favoriten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Strafanzeige des Siedlervereines Unterlaaerberg im Zusammenhang mit der Mülldeponie Löwygrube 1994 zurückgelegt wurde? Wenn ja, mit welcher Begründung? Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft vor der Zurücklegung durchführen lassen? Welche Personen wurden als tatverdächtig wegen welcher Delikte eingestuft?
2. Hat die Staatsanwaltschaft gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft über die beabsichtigte Zurücklegung der Strafanzeige berichtet? Hat sie sonst im Zusammenhang mit diesem Verfahren an die Oberstaatsanwaltschaft berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie erstattet worden?
3. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Ihnen bzw. dem Bundesministerium für Justiz in dieser Strafsache berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie vorgelegt worden?

4. Welche Stellungnahmen haben die Oberstaatsanwaltschaft einerseits und Sie bzw. das Bundesministerium für Justiz andererseits zu diesen Berichten im Wortlaut abgegeben?
5. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
6. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereiche der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen, etc.?
7. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden sind? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
8. Hat es zu diesem Strafverfahren irgendwelche Interventionen gegeben; wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?
9. Aus welchen Gründen wurde seinerzeit die Betrugsanzeige wegen des von der Firma Biomull erzeugten Produkts zurückgelegt, obwohl ein Gutachten Pflanzenschädlichkeit belegte und eine Lagerung von ein bis zwei Jahren im Freien empfahl, um die schädlichen Schwefelverbindungen zu entfernen? Hat es diesbezüglich Weisungen gegeben, wenn ja, wie lauten sie? Wenn Interventionen erfolgt sind, von wem und mit welchem Ziel?

10. Welche Ergebnisse hatte bisher die Bearbeitung der letzten Strafanzeige betreffend die Giftgasflaschen? Welche Ermittlungen sollen in der nächsten Zeit durchgeführt werden? Wird die Staatsanwaltschaft ein Gutachten erstellen lassen (und nicht nur etwaige der Gemeinde Wien übernehmen)? Welche Zeugen wurden zu dieser Angelegenheit schon einvernommen? Welche Schutzmaßnahmen für die Anwohner und die Trinkwasserversorgung Wiens wurden bereits oder werden noch gesetzt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Zur im Jahre 1990 vom Siedlerverein Unterlaaerberg, vertreten durch dessen Obmann Franz Decker, erstatteten Strafanzeige samt einer Vielzahl nachfolgender Anzeigen im Zusammenhang mit der Altlast Löwygrube hat die Staatsanwaltschaft Wien nach Durchführung sicherheitsbehördlicher und gerichtlicher Erhebungen am 18.4.1994 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Einstellungserklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben. Im Rahmen der gerichtlichen Vorerhebungen sind mehrere Personen, darunter auch der Anzeiger, als Zeugen vernommen sowie Unterlagen vom Magistrat der Stadt Wien beigeschafft worden. Die Einstellung hat die Staatsanwaltschaft Wien zusammenfassend damit begründet, daß die Beschüttung der Löwygrube vor vielen Jahren erfolgt sei und innerhalb der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verjährungszeit keiner bestimmten Person ein nunmehr strafbares Verhalten nachgewiesen werden könne. Als Verdächtige wurden Dipl.Ing. N.K., der seinerzeitige Leiter der MA 48, und u.T. wegen § 180 StGB behandelt.

Zu 2 bis 5:

In der gegenständlichen Strafsache hat es weder Berichte oder Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, noch von dieser an das Bundesministerium für Justiz gegeben. Auch zur Erteilung von Weisungen ist es nicht gekommen.

Zu 6:

Da in der gegenständlichen Strafsache Berichte nicht erstattet worden sind, liegen weder bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch beim Bundesministerium für Justiz Unterlagen irgendwelcher Art vor.

Die Bekanntgabe des Inhalts eines Tagebuchs der Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage würde eine Umgehung der Bestimmung des § 35 des Staatsanwaltschaftsgesetzes bedeuten. In der genannten Bestimmung sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden geregelt. Soweit diese Bestimmung auf das Einsichtsrecht einer gesetzgebenden Körperschaft Bezug nimmt, ist auf Artikel 53 Abs. 3 B-VG und § 33 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz zu verweisen, wonach ein solches Einsichtsrecht (nur) für parlamentarische Untersuchungsausschüsse vorgesehen ist. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieses Fragepunktes Abstand nehme.

Zu 7:

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen ist es in dieser Sache zu keinen Kontakten zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den staatsanwaltschaftlichen Behörden gekommen.

Zu 8:

Außer den zahlreichen Kontaktaufnahmen des Anzeigers mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Wien hat es keinerlei Interventionen gegeben.

Zu 9:

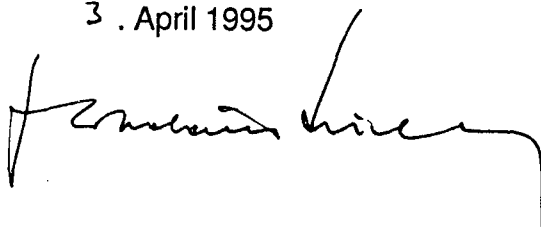
Die Angaben in der Anfrage waren nicht ausreichend, um die behauptete Betrugsanzeige gegen die in der Anfrage genannte Firma bei der Staatsanwaltschaft Wien auffindig zu machen. Nach der Aussage des in der Beantwortung der ersten Frage genannten Franz Decker vom 3.8.1990 sollen die Anlagen der genannten Firma auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes bereits im Jahre 1968 (!) abgerissen worden sein.

Zu 10:

Die (neuerliche) Anzeige im Zusammenhang mit den angeblichen Gifflaschen hat die Staatsanwaltschaft Wien am 12.12.1994 ohne weitere polizeiliche oder gerichtliche Erhebungen hinsichtlich u.T. wegen § 180 StGB gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Das der Anzeige zugrundeliegende Vorbringen war auch Gegenstand des zu Frage 1 genannten Verfahrens. Der im Rahmen dieses Verfahrens vom Anzeiger genannte "Tatzeuge" verwies im Zuge seiner seinerzeitigen gerichtlichen Vernehmung auf in diesem Zusammenhang nicht mehr näher aufklärbare Vorgänge aus den Jahren 1946 oder 1947. Strafrechtlich relevante Sachverhalte sind daher nicht mehr nachweisbar.

Was allenfalls zu ergreifende Schutzmaßnahmen anlangt, so handelt es sich dabei nicht um Angelegenheiten der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

3 . April 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. ...', written over the date.